

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 37/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs ist als Verfahrensmangel nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 4 Eine Überraschungsentscheidung scheidet schon deswegen aus, weil der Kläger nicht vorgetragen hat, inwieweit er durch die Entscheidung des LSG überrascht wurde.
- 5 Hinsichtlich des Übergehens seines Vorbringens zeigt der Kläger nicht auf, welches konkrete Vorbringen des Klägers vom LSG nicht in dessen Erwägungen miteinbezogen worden sein soll. Das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 6 Soweit er zB ausführt, das LSG habe sich mit seinen Bedenken gegen das Gutachten von Frau Paech-Unglert nicht auseinander gesetzt, wendet er sich im Kern gegen die Beweiswürdigung des LSG. Denn er führt nicht aus, welchen Vortrag das LSG übergangen habe, sondern dass



Frau Paech-Unglert seine Leiden falsch eingeschätzt habe. Auf eine Auseinandersetzung mit der Beweiswürdigung des LSG kann aber eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Entsprechendes gilt auch für das weitere Vorbringen des Klägers zu den Aussagen von Dr. Zarth, Prof. Kampik und Prof. Brandt.

- 7 Soweit der Kläger außerdem inzident eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG rügt, weil das LSG sich zu einer weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen, ist seine Beschwerde unzulässig, weil es an der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderlichen Bezeichnung eines Beweisantrages mangelt.
- 8 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

